

SATZUNG



§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaftsverein Schöneberg e.V.“
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Organisation und Durchführung des kulturellen Gemeinschaftslebens im Ortsteil Schöneberg, insbesondere in den Bereichen Traditionspflege, Kultur, Sport, Theater, Ortschronik, Jugendarbeit u. ä. Das will der Verein durch tätige Organisation, finanzielle Hilfen aus Beiträgen der Mitglieder und Spenden von Förderern erreichen. Er strebt zu diesem Zwecke eine enge Zusammenarbeit mit Betrieben und Einrichtungen des Territoriums und den kommunalen Behörden an.
4. Die Verfolgung politischer, religiöser und wirtschaftlicher Ziele wird ausgeschlossen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in 16278 Schöneberg Galower Straße 14.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und muss bis zum 1. Oktober beim Vorstand vorliegen. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit dem Geschäftsjahr.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn Mitglieder der Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Arbeit des Vereins schädigen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes ermäßigen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 1. Vorsitzender
 2. Stellvertreter
 3. Schatzmeister
 4. Schriftführer
 5. Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
5. Für alle Geldgeschäfte ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister unterschriftsberechtigt. Ist der Vorsitzende verhindert, vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Verein/Vorstand haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens.

SATZUNG



6. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
8. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer mindestens vierwöchigen Frist durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
3. Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
4. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes leiten die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Änderung der Satzung
 - Entscheidung über Beschwerden
 - Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder erschienen ist. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Wird die Mindestanzahl der Mitglieder bei einer Versammlung nicht erreicht, so ist die Versammlung zu vertagen und mit einer Frist von drei Wochen neu einzuberufen. Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erschienener Mitglieder beschließen, sofern diese Satzungsänderungen in der Einladung zur Versammlung angekündigt und der Text schriftlich zur Kenntnis gegeben wurde.
8. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt.
9. Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Finanzen durch den Schatzmeister und den Vorstand. Sie geben einen Revisionsbericht zu jedem Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zur Versammlung erschienener Mitglieder beschlossen worden ist. Die Auflösung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Schöneberg zu und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §1 der Satzung zu verwenden.

Der Verein wurde auf der Gründerversammlung am 20.11.2002 gegründet. Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwedt anzumelden.

Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 20.11.2002 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 11.12.2002 und 26.02.2003 auf den vorliegenden Stand geändert.

Gieche, Andreas
Vorstandsvorsitzender

Bismar, Frank
Protokollführer